

den. Auch das Diplom Otto's III.¹ stimmt seinem Wortlaute nach durchaus mit der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. überein, wenn es auch nur indirect — im Anschluss an das Diplom Otto's II. vom Jahre 973 — danach geformt ist.

Allem Anscheine nach waren diese Fälschungen auch jetzt noch nicht vorhanden. Otto III. hat übrigens bald darauf, im Jahre 990, die Unabhängigkeit S. Maximins seinerseits gleichfalls bestätigt².

Ueberblicken wir nun die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse in der späteren Zeit, so ist ein gesichertes Urtheil darüber insofern erschwert, als das uns erhaltene Urkundenmaterial speciell für Trier empfindliche Lücken aufweist. Wir wissen allerdings, dass die Rechtsansprüche, welche diese Fälschungen involvieren, auch in der Folge nicht sobald anerkannt wurden. Ich erwähnte schon, dass dies erst unter Konrad III., 1139, geschah. Fortlaufend wurden während dieser Zeit die Freiheiten S. Maximins von Heinrich II. bis Heinrich V. immer wieder verbrieft³. Was dagegen das Erzstift anlangt, so liegt uns für diese ganze Periode nur eine einzige Urkunde mehr vor, die sich den zuvor besprochenen an die Seite stellen lässt. Es ist ein Diplom Heinrichs III. vom Jahre 1045, und zwar noch im Original überliefert⁴. Prümers hat dasselbe seiner Zeit nicht weiter beachtet, obwohl es bei näherer Untersuchung, wie ich glaube, einen bedeutsamen Einblick in die Entwicklung der hier vorliegenden Frage gewährt.

Seinem Inhalte nach ist es im Wesentlichen eine Immunitätsurkunde, doch handelt es darüber hinaus auch noch von anderen Rechten (Zoll und Münze). Abgesehen von diesem inhaltlichen Plus unterscheidet sich diese neue Bestätigung von den früheren auch dadurch, dass hier nicht mehr die Vorlegung bestimmter älterer Königsurkunden unter namentlicher Anführung derselben im Einzelnen erwähnt, sondern dieser nur ganz allgemein gedacht wird. In der formellen Fassung schliesst sich dieses Diplom an keines der uns bekannten älteren voll an, wir haben nicht mehr eine wörtliche Wiedergabe jener hier vor uns, es wird vielmehr eine wesentliche Kürzung gegenüber jenen bemerkbar. Bei dieser geschlossenen Zusammenfassung tritt vielfach freies Dictat hervor, wenn auch Anklänge an das zuerst in

1) MG. DD. 2, 453 (DO. III, 51). 2) MG. DD. 2, 468 (DO. III. 62).

3) Vgl. Mittheil. des Inst. für oesterr. Geschichtsf. 17, 20. 4) Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 376 (Stumpf 2281).